





Mund-Nasen-Schutz vorgelegt, welches offensichtlich aus dem Internet heruntergeladen worden sei. Bei dem Angeklagten sei dann eine Identitätskarte, ausgestellt vom Königreich Deutschland, festgestellt worden. Bei der Kontrolle sei der Angeklagte kooperativ gewesen.

Der Angeklagte räumt den Sachverhalt objektiv ebenfalls ein, gibt jedoch an, dass er sich keinen unechten Ausweis verschafft habe. Im Rahmen seiner Einlassung verlas der Angeklagte ein Schriftstück, welches die Identität des Königreichs Deutschlands belegen sollte. Diese Einlassung gab er samt Anlagen als Anlage zum Protokoll.

Der Angeklagte stellte einen Beweisantrag, welcher vom Gericht gemäß § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 StPO abgelehnt wurde, da offenkundig ist, dass das Königreich Deutschland nicht existent ist und ein Beweis darüber daher überflüssig ist.

#### IV.

Der Angeklagte ist daher schuldig des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen, § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Voraussetzung für das Vorliegen des Tatbestandes des § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist, dass der Ausweis ein unechtes oder verfälschtes Dokument im Sinne des § 267 StGB darstellt.

Zwar ist im Falle der „Identitätskarte Königreich Deutschland“ für einen durchschnittlich kundigen Deutschen erkennbar, dass das Deutsche Königreich keine existierende Behörde darstellt, allerdings ist in einem zusammenwachsenden Europa auch auf andere mögliche Täuschungsadressaten abzustellen, nämlich auf den durchschnittlichen Europäer. Es ist zu berücksichtigen, dass solche Identitätskarten auch in Situationen zu Ausweiszwecken verwendet werden, in denen dem Adressaten einer Täuschung nicht klar ist, dass die Behörde „Deutsches Königreich“ als solche nicht existent ist.

Die exakte staatsrechtliche Bezeichnung des Großherzogtums Luxemburg oder der Russischen Föderation ist nicht wenigen deutschen Bürgern ebenfalls nicht bekannt. Mag die Identitätskarte des Königreichs Deutschland auch gegenüber einem Polizisten oder sonstigem geschulten Personal nicht zur Täuschung geeignet sein, so ist für den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung zunächst nur darauf abzustellen, ob die Nichtexistenz des Ausstellers generell erkennbar ist. Angesichts des zusammenwachsenden europäischen Rechtsraumes müssen auch Erklärungsempfänger, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen sind, in den Schutzbereich des zu schützenden Rechtsverkehrs aufgenommen werden. Die Garantiefunktion der „Identitätskarte Königreich Deutschland“ war daher zu bejahen.

Ebenso ist die Beweisfunktion zu bejahen, da hier ebenfalls nicht auf den konkreten Gebrauch gegenüber geschultem Personal abgestellt werden kann, sondern auf die Bestimmung und Eignung des Dokuments an sich. Die „Identitätskarte Königreich Deutschland“ ist zumindest im Ausland oder gegenüber Ausländern geeignet, die Überzeugung hervorzurufen, sie sei von amtlicher Stelle zum Nachweis der Identität wirksam ausgestellt worden.

V.

Der Strafraumen ergibt sich aus § 276 Abs. 1 StGB. Dieser sieht eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor.

Bei der Bewertung des Tatunrechts hat das Gericht zugunsten des Angeklagten insbesondere den Umstand gewertet, dass er zumindest objektiv geständig war. Des Weiteren wurde zugunsten berücksichtigt, dass er noch keine Voreinträge im Bundeszentralregister hat.

Unter Abwägung aller genannten Gesichtspunkte hielt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 40 EUR für tat- und schuldangemessen.

Die Identitätskarte des Deutschen Königreichs war gemäß § 74 Abs. 1 StGB als Tatmittel einzuziehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

gez.

Lang  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Günzburg, 23.03.2021

*Eichhorn*  
Eichhorn, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle